

Führerscheinentzug wegen Kiffen

Die Folgen des Cannabis-Urteils für Autofahrer

Von *Irene Berres* und *Sören Harder*

Der Konsum von Cannabis kann zum Führerscheinentzug führen. Das Bundesverwaltungsgericht hat erstmals eine THC-Grenze höchstrichterlich akzeptiert - und die liegt niedrig. Die Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Worüber haben die Richter in Leipzig geurteilt?

Konkret ging es um den Fall eines Autofahrers aus Baden-Württemberg. Ihm wurde nach einer Verkehrskontrolle der Führerschein entzogen, weil er unter Wirkung von **Cannabis** gefahren sei. Bei der Kontrolle wurde ihm eine Blutprobe entnommen, nach der er einen Wert von 1,3 Nanogramm pro Milliliter Tetrahydrocannabinol (THC), des psychoaktiven Wirkstoffs von Cannabis, im Blut hatte. Der Kläger verlor daraufhin seine Fahrerlaubnis "wegen gelegentlichen Cannabiskonsums und fehlender Trennung dieses Konsums vom Fahren", wie es die Behörden ausdrücken. Nach erfolglosem Widerspruch, Klage und Berufung hat nun das **Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Revision des Klägers zurückgewiesen**.

Herrscht mit dem Urteil jetzt Klarheit für alle Autofahrer, die vorher einen Joint geraucht haben?

Ja und Nein. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat keine allgemeingültige Grenze für den Konsum von Cannabis und das Autofahren - eine Art "Promillegrenze" für Cannabis am Steuer - festgelegt. Es hat lediglich den Fall in Mannheim bestätigt, zu dessen Grundlage ein Sachverständigenurteil von einem Wert von 1,0 Nanogramm je Milliliter Blut ausging. Dennoch hat das Gericht damit den Wert bestätigt, den bisher die meisten **Verwaltungsgerichte** in ihren Urteilen als Grundlage annahmen. Aber nicht alle: Das Verwaltungsgericht in München setzte die Schmerzgrenze mit zwei Nanogramm pro Milliliter THC im Blut bisher doppelt so hoch an.

Welche Bedeutung hat das Urteil?

Das Urteil schafft eine höchstrichterliche Grundlage, auf der Behörden Fahrern den Führerschein abnehmen können. Die Fahruntauglichkeit wird ab dem Grenzwert von einem Nanogramm pro Milliliter THC im Blut unterstellt. "Die Unsicherheit geht nun zu Lasten des Fahrers", sagt Werner Neumann, Pressesprecher des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig. Frank Häcker, Verkehrsrechtler im Deutschen Anwaltsverein (DAV), hält das Urteil für sehr streng: "Das ist eine Bestrafung von Cannabiskonsumern auf dem Wege des Führerscheinentzugs."

Was droht, wenn ein Autofahrer zuvor Cannabis geraucht hat?

Zunächst gilt: Konsum von Drogen und Fahren sind strikt zu trennen. Wer bei einer Verkehrskontrolle erwischt wird, dem droht bereits beim erstmaligen Verstoß wegen Fahrens unter der Wirkung von Cannabis ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro, zwei Punkte in Flensburg und ein Fahrverbot von einem Monat. "Damit ist der Fall für den Betroffenen allerdings noch nicht erledigt", so Frank Häcker. Denn die Behörden prüfen daraufhin die Fahreignung des Führerscheininhabers. Bisher war strittig, ab wann bei gelegentlichen Cannabiskonsumern eine Fahreignungsprüfung in Form der **medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU, dem sogenannten Idiotentest)** stattzufinden hat. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist jetzt klar: Ein Nanogramm pro Milliliter THC im Blut reicht aus, die den Führerscheinbesitzer zur MPU zu schicken.

Wie lange dauert es, bis ich nach Cannabiskonsum wieder Auto fahren darf?

Eine Faustregel wie beim Abbau von **Alkohol** im Blut gibt es nicht; die Zeitspanne des Abbaus hängt vom individuellen Stoffwechsel ab. Es gilt: Je häufiger jemand Cannabis konsumiert, desto länger lassen sich

THC-Spuren nach dem letzten Mal im Körper finden.

Verkehrsrechtler geben als Richtwert an, dass THC noch zwölf bis 36 Stunden nach dem Konsum im Urin nachgewiesen werden kann. Im Blut reiche diese Zeitspanne von circa fünf bis 24 Stunden. Das Drogendezernat der Stadt Frankfurt am Main **legt sich auf noch genauere Werte fest**: Demnach wirke ein Joint etwa zwei bis vier Stunden lang, THC sei im Blut bis zu zehn Stunden nachweisbar, die nicht mehr aktiven Abbauprodukte im Harn sogar bis zu fünf Tagen.

Kann ich meinen Führerschein selbst dann verlieren, wenn ich Cannabis konsumiert habe, ohne danach berauscht Auto gefahren zu sein?

Die Antwort darauf lautet: ja. Selbst derjenige, der nur gelegentlich einen Joint raucht und ein Bier dazu trinkt, könnte seinen Führerschein verlieren - auch ohne je berauscht hinterm Steuer gesessen zu haben. **Das ergibt sich aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom November 2013**. Begründung: Der "Mischkonsum von Cannabis und Alkohol rechtfertigt selbst dann die Annahme mangelnder Fahreignung", wenn der Konsum "nicht im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr steht".

URL:

<http://www.spiegel.de/auto/aktuell/kiffen-und-autofahren-bedeutung-des-cannabis-urteils-a-999091.html>

Mehr auf SPIEGEL ONLINE:

Bundesverwaltungsgericht: Starker Cannabiskonsum vor der Autofahrt verboten (24.10.2014)

<http://www.spiegel.de/auto/aktuell/cannabis-urteil-kiffer-gefaehrden-fuehrerschein-a-999021.html>

Vorbereitungskurs zum "Idiotentest": Führerschein fürs Leben (14.08.2014)

<http://www.spiegel.de/auto/aktuell/mpu-vorbereitung-auf-den-idiotentest-als-gruppentherapie-a-975853.html>

Rechtsprechung: Kiffer riskieren ihren Führerschein auch ohne Autofahrt (14.11.2013)

<http://www.spiegel.de/auto/aktuell/urteil-kiffer-riskieren-ihren-fuehrerschein-auch-ohne-autofahrt-a-933683.html>

Mehr im Internet

Bundesverwaltungsgericht Urteil zu Cannabiskonsum und Autofahren (Az.: 3 C 3.13)

http://www.bverwg.de/entscheidungen/verwandte_dokumente.php?ecli=231014U3C3.13.0

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil vom 23.10.2014

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2014&nr=64>

Anwaltskanzlei Pohl & Marx Rechtsanwälte Berlin

http://www.anwalt-verkehrsrecht-berlin.com/html/nachweiszeiten_von_drogen.html

Drogendezernat der Stadt Frankfurt am Main

<http://www.checkwerfaehrt.de/wirkungs-nachweisdauer+195.html>

SPIEGEL ONLINE ist nicht verantwortlich für die Inhalte externer Internetseiten.

© SPIEGEL ONLINE 2014

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH